



Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Ärztekammer
für Oberösterreich



Recht im
Gesundheitswesen

Ihr Ansprechpartner:
Mag. Nikolaus Herdega MSc
Kurzzeichen: wh
Tel.: +43 (732) 778371-257
Fax: +43 (732) 783660-257
waldhauser@aekooe.or.at

Linz, am 27. Mai 2010

Entwurf Änderung Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen uns für den übermittelten Entwurf bedanken und dazu wie folgt Stellung nehmen:

Im neu zu schaffenden § 11 b. des vorliegenden Entwurfes ist in Absatz 2. Ziffer 2 unter anderem vorgesehen, dass neben einer Reihe von ärztlichen Aufzeichnungen auch Auszüge aus dem Pflege- oder Behandlungsbericht seitens der Krankenanstalt bzw. seitens eines niedergelassenen Arztes an den Versicherer zu übermitteln sind.

Wir halten diese Bestimmung vor allem im Hinblick auf den „Datenhunger“ der Sonderklasseversicherer für bedenklich, da nach unseren Erfahrungen, gerade mit dem Pflegebericht immer wieder versucht wird, die Bezahlung ärztlicher Behandlungen an Sonderklassepatienten zu unterlaufen.

Wir ersuchen daher anzuregen, dass der Pflege- oder Behandlungsbericht in dieser Bestimmung gestrichen wird.

Rechtlich begründet könnte dies vor allen Dingen dahingehend werden, dass das Grundrecht auf Datenschutz bekanntlich im Verfassungsrang steht und gesetzliche Durchbrechungen nur soweit zulässig sind, als es unbedingt notwendig ist. In der Regel sind jedoch an Hand der übrigen in dieser Bestimmung aufgelisteten ärztlichen Dokumentationen ausreichende Datenbasen für den Versicherer gegeben um über den Anspruch entscheiden zu können. Die Übermittlung des Pflegeberichtes wäre daher überzogen und insoweit eine unzulässige Durchbrechung des Grundrechtes auf Datenschutz.

Darüber hinaus dürfen wir anlässlich der geplanten Novelle anregen, dass – wie in der



Kammeramtsdirektorensitzung besprochenen – eine Bestimmung in das Versicherungsvertragsgesetz dahingehend aufgenommen wird, dass bei in Kraft treten der geplanten ärztlichen Pflichtversicherung im Haftpflichtversicherungsbereich gleichzeitig die Versicherungswirtschaft gezwungen wird, jedenfalls einen entsprechenden Abschluss mit den Ärzten zu tätigen, da ansonsten der Fall eintreten könnte, dass zwar eine Versicherungspflicht für den Arzt besteht, dieser jedoch keine Versicherung findet die ihn in Vertrag nehmen will. Zu denken ist dabei vor allem an jene Ärztegruppen, bei deren Berufsausübung ein besonders erhöhtes Haftungsrisiko besteht (z.B. kosmetische Operationen).

Wir ersuchen daher anzuregen, eine entsprechende Bestimmung in das Versicherungsvertragsgesetz aufzunehmen.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet.